

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2026

Herausgegeben in Hildesheim am 26. März 2026

Nr. 13

---

Inhalt		Seite
25.03.2026	- Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 54 „Gut Steuerwald“	290
25.03.2026	- Benutzungs- und Gebührensatzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Algermissen	292

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)



# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 54 „Gut Steuerwald“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3037 und darüber hinaus auf [www.stadt-hildesheim.de/bplan](http://www.stadt-hildesheim.de/bplan) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HN 54 „Gut Steuerwald“ in Kraft.

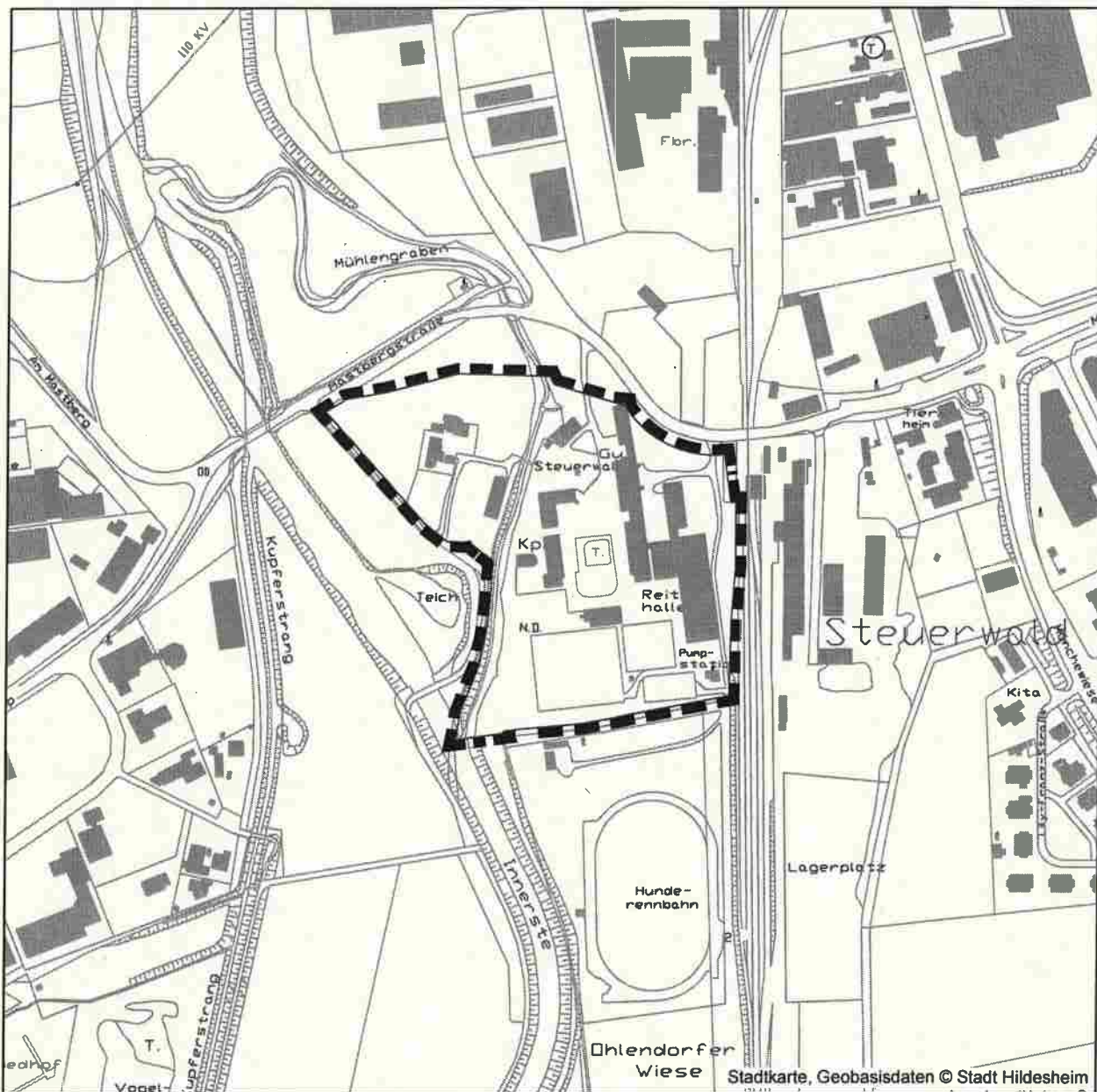
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan HN 054 „Gut Steuerwald“



Grenze des Geltungsbereichs



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Algermissen**

Aufgrund der §§ 5 (1) und (2), 10 (1) und 58 (1) Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. Nr.3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 17.03.2026 die folgende vereinheitlichte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Algermissen beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Gemeinde Algermissen unterhält

1. im Gebäude An der Sporthalle 1 in der Ortschaft Bledeln einen Gemeinschaftsraum,
2. im Gebäude Breiten Straße 16 in der Ortschaft Bledeln den „Klug'schen Saal“,
3. im Gebäude Hangeräthsweg 11 in der Ortschaft Lühnde das Hermann-Busche-Haus als Dorfgemeinschaftshaus,
4. im Gebäude Schmiedestraße 2 in der Ortschaft Wätzum ein Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus,
5. im Gebäude Am Sportplatz 5 in der Ortschaft Ummeln ein Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen im Gemeindegebiet vertretenen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung. Davon abweichend steht das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Wätzum nur den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaft Wätzum zur Verfügung. Die Bereitstellung der Häuser für Zwecke der Gemeinde geht anderen Nutzungen vor, im Übrigen ist nach Eingangsdatum des Antrages zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Dorfgemeinschaftsräume werden nicht für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Aufnahme in den Jahresbelegungsplan der Gemeinde (§ 4) bzw. schriftlichen Bescheid (§ 5). Die Zulassung der Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

### **§ 3 Versagungsgründe**

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung der Räumlichkeiten aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere gilt dies, wenn die Benutzung der Räume bereits anderweitig zugesagt ist.
- (2) Es werden keine Genehmigungen für Veranstaltungen von Minderjährigen erteilt, sofern kein Erwachsener oder Erziehungsberechtigter anwesend ist und die volle Verantwortung für die vorschriftsmäßige Nutzung der Räumlichkeiten übernimmt.

- (3) Für Veranstaltungen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, werden in keinem Fall Genehmigungen erteilt.

#### **§ 4 Jahresbelegungsplan**

Bis zum 30. November eines jeden Jahres wird von der Gemeinde

1. für den Gemeinschaftsraum in der Ortschaft Bledeln (§ 1 Nr. 1) gemeinsam mit den Bledelner Vereinen und Verbänden,
2. für den Klug'schen Saal in der Ortschaft Bledeln (§ 1 Nr. 2) gemeinsam mit den Bledelner Vereinen und Verbänden,
3. für das Hermann-Busche-Haus in der Ortschaft Lühnde (§ 1 Nr. 3) gemeinsam mit den Lühnder Vereinen und Verbänden,
4. für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Wätzum (§ 1 Nr. 4) gemeinsam mit den Wätzumer Vereinen und Verbänden,
5. für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Ummeln (§ 1 Nr. 5) gemeinsam mit den Ummelner Vereinen und Verbänden

ein Jahresbelegungsplan für das folgende Jahr erstellt. Die aufgenommenen Vereine und Verbände werden von der Gemeinde schriftlich unterrichtet.

#### **§ 5 Einzelnutzungen**

Die Benutzung des Hauses außerhalb des Jahresbelegungsplanes ist mit der Gemeinde rechtzeitig abzustimmen. Die Entscheidung über die Vergabe trifft für die benannten Räumlichkeiten die Gemeinde.

#### **§ 6 Sorgfaltspflichten der Benutzer**

- (1) Alle Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Näheres bestimmt die Hausordnung, die für alle Benutzer verbindlich ist.
- (2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 oder gegen die Hausordnung berechtigt die Gemeinde, dem betreffenden Benutzer in Zukunft die Benutzung des Hauses für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer zu versagen.

#### **§ 7 Schadensersatzpflicht**

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Algermissen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter, Nutzern oder Besuchern aus der Benutzung oder Beschaffenheit der Einrichtung entstehen, wird nur begründet, soweit der Gemeinde Algermissen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Algermissen, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen von Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Algermissen für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung und dergleichen) ist ausgeschlossen. Insbesondere ist bei Verlust von Schlüsseln für die Räumlichkeiten Schadenersatz zu leisten.

- (4) Die Haftung der Gemeinde Algermissen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gem. § 836 BGB, bleibt unberührt.
- (5) Entstandene Schäden sind der Gemeinde Algermissen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die für die Durchführung von Veranstaltungen etwaig erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Öffentliche Sicherheit, Umweltschutz, Steuern, Polizei, Feuerwehr, GEMA) sind vom Veranstalter unmittelbar und rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Die erteilten Auflagen sind einzuhalten. Auf Anforderung sind sie der Gemeinde Algermissen vorzulegen.

### **§ 8 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach Maßgabe der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührentarif) erhoben.

### **§ 9 Veranlagung**

- (1) Die Benutzungsgebühren gemäß dem jeweils geltenden Gebührentarif sind spätestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung fällig und an die Gemeindekasse Algermissen zu überweisen.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Räumlichkeiten durch schriftlichen Bescheid zur Benutzung überlassen bekommt.

### **§ 10 Beitreibung**

- (1) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

### **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 10 (5) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 (2) die Räume nicht entsprechend des Jahresbelegungsplanes der Gemeinde bzw. schriftlichen Bescheids benutzt,
  2. § 3 (1) Veranstaltungen durchführt, obwohl die Nutzung aus wichtigem Grund durch die Gemeinde versagt wurde,
  3. § 3 (2) ohne Genehmigung in den Räumlichkeiten Veranstaltungen von Minderjährigen durchführt, ohne dass ein Erwachsener oder Erziehungsberechtigter anwesend ist und die volle Verantwortung für die vorschriftsmäßige Nutzung übernimmt,
  4. § 3 (3) Veranstaltungen durchführt, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird,
  5. § 6 (1) die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtung und Geräte nicht schonend und pflegsam behandelt und die für alle Benutzer verbindliche Hausordnung nicht einhält,

6. § 7 für Beschädigungen nicht Ersatz leistet und den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand nicht abgilt.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Algermissen für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Algermissen vom 30.03.1998 mit der 1. Änderungssatzung
2. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Algermissen für den Klug'schen Saal und den Gemeinschaftsraum bei der Gymnastikhalle Bledeln vom 12.12.1995
3. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Algermissen für das Dorfgemeinschaftshaus in Lühnde vom 16.02.1995
4. Die Satzung über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Wätzum vom 20.02.1980

Algermissen, den 25.03.2026



Frank-Thomas Schmidt, Bürgermeister

## Anlage

### Gebührentarif nach § 9 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Algermissen für die in § 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gebäude

- (1) Für die Benutzung der Räume durch im Gemeindegebiet vertretene gemeinnützige Vereine und Verbände werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

- (2) Für die Benutzung der Räume durch andere als die in Absatz 1 genannten, werden je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht, folgende Gebühren erhoben:

1. Klug'scher Saal	110 €
2. Gemeinschaftsraum	55 €
3. Dorfgemeinschaftshaus Lühnde	
Beide Räume zusammen einschließlich Küche	165 €
4. Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Ummeln	165 €
5. Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus Wätzum	50 €

- (3) Ausnahmsweise werden die Räumlichkeiten auch für eine Nutzung bis drei Stunden zur Verfügung gestellt (z.B. Beerdigungskaffee, kurze Empfänge). In diesem Fall wird die Gebühr um 50 % reduziert.